Amtsblatt für die Stadt Zossen



16. Jahrgang

Zossen, 28. Oktober 2019

Nr. 14

Inhaltsverzeichnis zum Amtsblatt für die Stadt Zossen 28. Oktober 2019

Stadt Zossen mit ihren Ortsteilen:

Glienick, Horstfelde, Schünow, Kallinchen, Lindenbrück Nächst

Neuendorf, Nunsdorf, Schöneiche, Wünsdorf und Zossen

und den bewohnten Gemeindeteilen:

Werben, Zesch am See, Funkenmühle, Neuhof, Waldstadt, Da-

bendorf

Seite
3
4
5
6

Herausgeber: Stadt Zossen, Die Bürgermeisterin, Marktplatz 20, 15806 Zossen Das Amtsblatt kann im Bürgerbüro der Stadt Zossen abgeholt werden und ist im Internet unter der Adresse www.zossen.de verfügbar.

Amtlicher Teil

Bekanntmachung Satzung des Bebauungsplanes "Wünsdorfer Sonnengärten" im OT Wünsdorf

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen hat am 08. Mai 2019 den Bebauungsplan "Wünsdorfer Sonnengärten" als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan liegt im nördlichen Bereich der Siedlung Wünsdorf zwischen der Friedenstraße und der Mellenseestraße.

Die Satzung wurde am 24. Oktober 2019 ordnungsgemäß ausgefertigt und tritt mit dem Tag dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), in Kraft.

Jedermann kann die Satzung des Bebauungsplanes von diesem Tage an für 14 Tage im Rathaus der Stadt Zossen, Marktplatz 20 in 15806 Zossen, im Konferenzraum im Erdgeschoss, während der üblichen Dienststunden einsehen. Es besteht weiterhin die Möglichkeit den Bebauungsplan einschließlich der Begründung im Rathaus der Stadt Zossen während der üblichen Dienststunden einzusehen und über ihren Inhalt Auskunft zu verlangen.

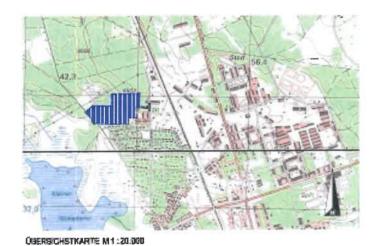
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs.1 BauGB werden unbeachtlich:

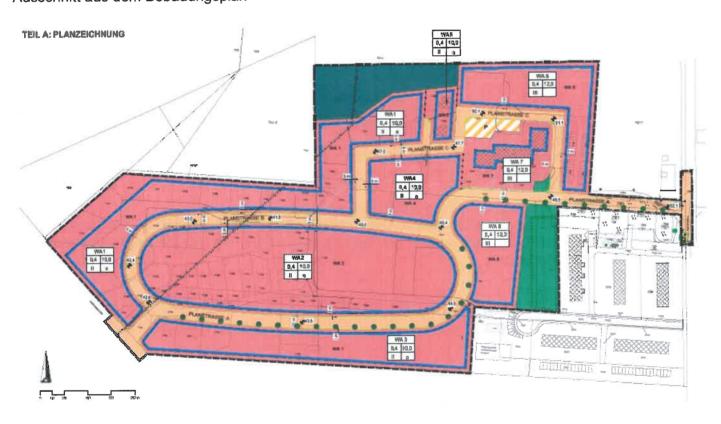
- 1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Zossen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Michaela Schreiber Bürgermeisterin

Lageübersicht



Ausschnitt aus dem Bebauungsplan



Bekanntmachung über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Zossen Süd" im OT Wünsdorf nach § 3 Abs. 1 BauGB der Stadt Zossen

Bekanntmachung der Stadt Zossen

Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Zossen Süd" in Zossen OT Wünsdorf

Mit Beschluss vom 08. Mai 2019 wurde die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Geplant ist die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes "Am Bahnhof" in nördliche Richtung bis zur geplanten Bahnquerung in Verlängerung der Straße Waldesruh und die Bahnquerung selbst mit Ihren Anschlüssen an die Friedenstraße und an den Kreisverkehr auf der B96.

Die bereits vorliegenden Planunterlagen werden im Konferenzraum der Stadtverwaltung Zossen, Marktplatz 20 in 15806 Zossen zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten vom 11. November 2019 bis einschließlich 12. Dezember 2019 für jedermann ausliegen.

Öffnungszeiten: Montag 8:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:00 Uhr

Dienstrag 8:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 18:00 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 8:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 18:00 Uhr

Freitag 8:00 Uhr - 12:00 Uhr

Samstag 8:00 Uhr - 12:00 Uhr (jeden 1. und 3. Samstag im Monat)

Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, können während des o. g. Zeitraums unter http://www.zossen.de/buerger/aktuelle-planungsprojekte eingesehen werden.

Gleichzeitig verweise ich auf das Landesportal http://blp.brandenburg.de als Informationsquelle.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben angeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben (§3 (2) Satz 2 BauGB). Ein Antrag nach §47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Michaela Schreiber Bürgermeisterin

